

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b der Handwerksordnung (HwO)

Eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO ermöglicht erfahrenen Gesellen und Gesellinnen, sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig zu machen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Gesellenprüfung** in dem zu betreibenden Handwerk der Anlage A oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf.

und

- **6-jährige** Tätigkeit in dem beantragten oder verwandten Handwerk (nach Abschluss der Ausbildung). Davon müssen mindestens **4 Jahre in leitender Stellung** nachgewiesen werden.

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn einem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Die Tätigkeit muss sich von derjenigen eines idealtypischen Durchschnittsgesellen qualitativ deutlich unterscheiden.

Hinweis:

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Schornsteinfeger-Handwerk und die Gesundheitshandwerke (Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-Orthopädieschuhmacher-, sowie das Zahntechniker-Handwerk). Eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO kann somit für diese Handwerke nicht erteilt werden.

Nachweis:

Die Anspruchsvoraussetzungen können durch folgende beispielhaft aufgeführte Unterlagen nachgewiesen werden:

- Gesellenprüfungs- oder Abschlussprüfungszeugnis
- Arbeitszeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten
- Arbeitsverträge
- Stellenbeschreibungen
- Tätigkeitsbescheinigungen (von Arbeitgeber, Mitgesellschafter, Betriebsleiter etc.)
- Gehaltsbescheinigungen
- weitere Unterlagen, die Angaben zur leitenden Tätigkeit enthalten

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Tätigkeiten im Rahmen einer „leitenden Stellung“ in den jeweiligen Unterlagen konkret und detailliert beschrieben werden.

Kosten:

Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist gebührenpflichtig und beträgt 300 Euro.

Die Ausübungsberechtigung selbst berechtigt nicht zum Ausbilden von Lehrlingen.